

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

.....

(Geheimnis-GEBERIN)

und

.....

(Geheimnis-EMPFÄNGERIN)

betreffend

.....

1. Die GEBERIN hat ein neues entwickelt, das noch nicht veröffentlicht oder offenkundig benutzt worden ist.

Nicht öffentlich zugängliche Schutzrechtsanmeldungen sind bereits erfolgt oder vorgesehen.

2. DER EMPFÄNGERIN wird das neue vertraulich zugänglich gemacht. Sie verpflichtet sich, die erlangten Informationen und Unterlagen geheim zu halten, bis die GEBERIN ihr schriftlich mitteilt, dass eine Geheimhaltung nicht mehr erforderlich ist.
3. Die EMPFÄNGERIN verpflichtet sich, diese Informationen und Unterlagen nur insoweit Mitarbeitern oder Dritten zugänglich zu machen, als dies unbedingt erforderlich ist, wobei deren Namen jeweils unverzüglich der GEBERIN bekannt zu geben sind.
4. Die EMPFÄNGERIN verpflichtet sich, die erlangten Informationen und Unterlagen nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden, solange nicht eine schriftliche, von der GEBERIN unterzeichnete Einwilligung oder Vereinbarung vorliegt. Einer ausdrücklichen Zustimmung der GEBERIN unterliegen auch Verbesserungen und Weiterentwicklungen oder neuartige Anwendungen sowie darauf basierende Schutzrechtsanmeldungen.

5. Die EMPFÄNGERIN verpflichtet sich, die hier genannten Pflichten zur Geheimhaltung und Nutzungsunterlassung den betreffenden Mitarbeitern und Dritten ebenfalls aufzuerlegen, soweit diese nicht bereits direkt mit der GEBERIN eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
6. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
 - a) bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden,
 - b) oder der EMPFÄNGERIN am Tag der vertraulichen Mitteilung bereits schriftlich zur Verfügung standen,
 - c) oder der EMPFÄNGERIN von dritter Seite berechtigterweise übergeben wurden.
7. In jedem Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung hat die EMPFÄNGERIN eine Konventionalstrafe von CHF zu bezahlen. Falls ein höherer Schaden nachgewiesen wird, ist auch dieser Schaden zu ersetzen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von einzelnen in dieser Vereinbarung erwähnten Verpflichtungen.
8. Alle aus dem vorliegenden Vertrag sich ergebenden Differenzen werden dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer unterstellt, wobei Schweizer Recht angewendet wird und das Schiedsgericht mit Sitz in Zürich endgültig entscheidet.

_____, den _____

_____, den _____

(GEBERIN)

(EMPFÄNGERIN)